

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote digitaler
Grundbildung im Projekt „Digitale Grundbildung“ durch das Land Rheinland-Pfalz
(Förderrichtlinie „Digitale Grundbildung“; Stand: 06. September 2022)**

1. Rechtsgrundlage und Zweckbestimmung

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen für Angebote zur digitalen Grundbildung von Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten.

Durch die Zuwendung soll der Ausbau der digitalen Kompetenzen in Verbindung mit Lese- und Schreibkompetenzen von Menschen mit geringer Literalität unterstützt und so deren Teilhabe im digitalen Wandel gesichert werden. Hintergrund sind v.a. die Ergebnisse der Level-One Studie 2018 der Universität Hamburg, die gezeigt haben, dass Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten bei etlichen digitalen Aktivitäten, die mit Lese- und Schreibenanlässen verbunden sind (z.B. Computer mit Internetzugang genutzt, Emails schreiben, Glaubwürdigkeit von Informationen im Netz bewerten, Online-Stellenbörsen oder Fahrkarten-Apps verwenden) deutlich geringere Kompetenzen aufweisen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (ADD) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung erfolgt aus Kapitel 0640 „Förderung der Weiterbildung“ Titel 684 07 „Zuschüsse für Initiativen der Alphabetisierung und Grundbildung“.

2. Gegenstand der Förderung/Projekthalt

Gefördert werden Kurse zur Vermittlung digitaler Grundbildung zum Ausbau entsprechender Kompetenzen von Menschen mit geringen Lese- und Schreibfähigkeiten. Die Kursdauer beträgt max. 12 Monate.

Projekthalt:

Wichtigstes Ziel ist die Vermittlung digitaler Alltagskompetenzen für gering literalisierte Erwachsene, um diese im digitalen Wandel zu begleiten und mitzunehmen. Aufgegriffen werden digitalisierte Alltagspraktiken, wie z.B. Online-Banking, Nutzung von Fahrkarten-Apps, Bewerten von Informationen im Netz, pdf-Dokumente ausfüllen,

Smartphonenutzung, um die Lernenden in die Lage zu versetzen, selbstständig digitale Anforderungen im Alltag und Beruf bewältigen zu können.

Gleichzeitig wird auf die Verbesserung der Lese- und Schreibfähigkeiten der Teilnehmenden anhand der mit den digitalen Alltagspraktiken verbundenen Lese- und Schreibanlässe gezielt.

Die Kurse finden in der Regel als Blended-Learning-Angebote statt, d.h. sie verbinden Präsenzphasen mit Onlinephasen, oder vollständig Online. Die Präsenzphasen bereiten die Teilnehmenden auf die Onlinephasen und das selbstständige digitale Weiterarbeiten vor.

Hierzu erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer des Kurses ein Leihendgerät sowie Datenvolumen.

Zusätzlich wird „Teilnehmenden-Unterstützung“ in Form von aufsuchender Arbeit durch die Kursleitenden angeboten, mit dem Ziel einer pädagogischen Begleitung und individuellen Unterstützung des Lernprozesses der Teilnehmenden aber auch zur technischen Hilfe vor Ort.

3. Zielgruppe

Die Angebote richten sich an gering Literalisierte mit für die Teilnahme ausreichenden mündlichen Deutschkenntnissen und an Menschen ohne Schrifterfahrung mit zusätzlichem mündlichem Sprachbedarf in Deutsch. Diese Zielgruppe hat auch in ihrer Muttersprache nur geringe Lese- und Schreibkompetenzen. Zweitschriftlernende, d.h. Menschen, die bereits in ihrer Muttersprache lesen und schreiben können, sind hier nicht eingeschlossen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 11 i.V.m. § 10 Dritter Abschnitt Weiterbildungsgesetz (WBG) Rheinland-Pfalz anerkannten Landesorganisationen in freier Trägerschaft (§ 10 Abs. 1) oder die ihnen angehörenden Mitgliedseinrichtungen (§10 Abs. 2) und nach § 8 i.V.m. § 7 Zweiter Abschnitt WBG anerkannte Volkshochschulen sowie der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Gewährung der nicht rückzahlbaren Zuwendung erfolgt auf Antragstellung nach Prüfung der Voraussetzungen als Projektförderung i.R. einer Anteilsfinanzierung.

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

I. Personalausgaben

II. Sachausgaben/Ausgaben für Ausstattungsgegenstände

Gruppe I: Personalausgaben

I.A. Projektleitung

Die Projektleitung kann von einer oder einem Mitarbeitenden der Landesorganisation oder der durchführenden Weiterbildungseinrichtung, oder aber von einer externen Person i.R. eines Honorarvertrages übernommen werden. Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn die Projektleitung nicht über die Förderung Hauptberuflich pädagogischer Fachkräfte nach dem Weiterbildungsgesetz bereits ausfinanziert ist, bzw. nur in dem Rahmen, wie sie hierüber nicht bereits anteilig finanziert ist.

Eine der Tätigkeit entsprechende Ausbildung oder entsprechend gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen sind Voraussetzung. Die Förderung beträgt pauschal 49 € pro geleisteter Arbeitsstunde; förderfähig sind pro Kurs bis zu 7 Arbeitsstunden pro Monat für die Dauer des Kurses.

Die Projektleitung übernimmt folgende Aufgaben: Entwicklung und Weiterentwicklung der Kurskonzeption gemeinsam mit der Kursleitung, Projektmanagement, Netzwerkaufbau, Steuerung der Auftragsvergabe, projektbegleitende und abschließende Evaluation des Projektes.

I.B. Unterrichtsstunden

Die Kursleitung ist v.a. für die Konzeption und Durchführung der Kurse verantwortlich, darüber hinaus für Entwicklung und Weiterentwicklung der Kurskonzeption gemeinsam mit der Projektleitung und sie begleitet die inhaltliche Evaluation des Projektes.

Die Durchführung der Kurse wird pauschal mit 42 € pro Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Min) gefördert. In der Pauschale für Unterricht ist der Fördersatz für die Angebotsförderung aus der Regelförderung nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz enthalten, Förderfähig sind bis zu 200 Unterrichtseinheiten pro Kurs.

Zuwendungsfähig sind Kurse mit einer Teilnehmendenzahl von mindestens 5.

Sollte während des laufenden Kurses die Zahl der Kursteilnehmenden auf weniger als fünf Teilnehmende sinken, ist eine Fortführung des Kurses möglich, sofern die Teilnehmendenzahl 3 nicht unterschritten wird. Hierfür ist bei der Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Fortführen des Kurses einzuholen.

Eine Unterrichtseinheit ist auch dann zuwendungsfähig, wenn mindestens ein/e Teilnehmer/in von mindestens noch drei angemeldeten Teilnehmenden anwesend ist. Wenn ein/e Teilnehmende/r dreimal hintereinander

unentschuldig beim Unterricht fehlt, ist dies einem Austritt gleichzustellen und der/die Teilnehmer/in ist abgemeldet.

Die Kursleitung hat einen Nachweis über die Teilnahme – in Präsenz- und/oder Online – bzw. für entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlen zu führen. Durch die Zuwendungsempfänger sind Teilnahme und Fehlzeiten für Prüfungszwecke zu dokumentieren.

Eine Erhöhung der Teilnehmendenzahl auf Grund von Neuzugängen im lfd. Projektzeitraum ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel möglich. Im Fall, dass sich dies finanziell auswirkt (bsp. erforderliche Ausweitung der Lizenzen etc.), ist ein Änderungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Ausbildungsanforderungen und Qualifikation der Kursleitenden

Ausbildungsanforderungen an Kursleitende

Kursleitende müssen ein fachbezogenes Studium, z. B. der Grundschulpädagogik, Sozialpädagogik o. ä. oder alternativ einen nicht-pädagogischen Hochschulabschluss nachweisen können. Außerdem können ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in den Bereichen Bildung, Sozialpädagogik oder Ähnliches erworben worden sein, die über eine geringfügige Tätigkeit hinausgeht.

Auch sollten Kursleitende über sehr gute Deutschkenntnisse verfügen.

Qualifikationsanforderungen an Kursleitende

Zusätzlich müssen sich Kursleitende in Fortbildungsveranstaltungen für die Arbeit im Alphabetisierungsbereich qualifizieren bzw. regelmäßig weiterbilden. Anzustreben sind für Pädagogen/ Pädagoginnen Fortbildungen zu Grundlagen (BBQ-Modul 2.1.) und zur Vertiefung in der Alphabetisierung im Bereich Deutsch als Erstsprache (BBQ-Modul 4) oder BBQdigital (Grundlagen+ Aufbaumodul), für Nicht-Pädagogen/Nicht-Pädagoginnen außerdem Fortbildungen zu Lernberatung & Lernprozessbegleitung' (BBQ-Modul 1), sofern nicht bereits Berufspraxis (mindestens 500 UE) oder vergleichbare Qualifizierungen vorliegen. Dazu zählen z.B. der Nachweis der ergänzenden Zulassung als Lehrkraft in Alphabetisierungskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. der Nachweis des Abschlusses einer additiven Zusatzqualifizierung für Kursleitende in Integrationskursen.

Im Ausnahmefall kann die geforderte Qualifizierung ‚On-the-Job‘ begonnen werden.

Dafür ist die Einwilligung der ADD notwendig.

Die Ausbildung und Qualifikation der Kursleitenden ist bei Antragstellung entsprechend der o.g. Vorgaben zu bestätigen.

I.C. Aufsuchende Arbeit und Wegstreckenentschädigung

Bei technischen Problemen der Teilnehmenden (z.B. Gerät, Internet, Anwendungsprobleme) wird aufsuchende Arbeit i.R. einer Beratung vor Ort oder per Fernwartung ermöglicht. Dies kann von einer oder einem Mitarbeitenden der Landesorganisation oder der durchführenden Weiterbildungseinrichtung, oder aber von einer externen Person i.R. eines Honorarvertrages übernommen werden und wird mit pauschal 35 € pro nachgewiesener Unterrichtsstunde (45 Min.) für bis zu 10 Unterrichtsstunden pro aufgesuchtem Teilnehmenden gefördert.

Für die Unterstützung vor Ort wird darüber hinaus eine Wegstreckenentschädigung i.H.v. pauschal 25 € pro aufgesuchtem Teilnehmenden gewährt. Hierbei ist eine Fahrtstrecke von durchschnittlich 100 km pro aufgesuchtem Teilnehmenden berücksichtigt. Bei einer Fahrtstrecke ab 150 km wird die Pauschale auf 37,50 € und bei einer Fahrtstrecke ab 200 km auf 50 € pro aufgesuchtem Teilnehmenden erhöht. Ein Anspruch auf die höheren Pauschalen ist mit dem Verwendungsnachweis entsprechend nachzuweisen.

Die zurückgelegten Weckstrecken sind durch die Zuwendungsempfänger für Prüfungszwecke zu dokumentieren.

I.D. Verwaltungskosten

Es werden Verwaltungskosten i.H.v. 15 % der unter I.A. bis I.C. genannten Personalkosten gewährt, die Wegstreckenentschädigung ausgenommen.

Gruppe II: Sachausgaben/Ausgaben für Ausstattungsgegenstände

Digitale Endgeräte inkl. Datenvolumen, Software, Touchpens sowie Abonnement-Kosten für Videokonferenzsysteme sind unter Beachtung der einschlägigen allgemeinen Vergabevorschriften i.H.v. max. 625 € pro Person bzw. 5.000 € pro Kurs förderfähig. Spätestens mit Vorlage des VN sind drei Vergleichsangebote oder wahlweise das Ergebnis einer Preissuchmaschine vorzulegen.

Die Weiternutzung bestehender Lizenzen für Datenvolumen ist möglich, sofern dies wirtschaftlicher ist, als ein Neuerwerb. Dies ist regelmäßig mit Antragstellung zu bestätigen und auf Anforderung i.R.der Verwendungsnachweisprüfung ggfs. zu belegen.

Die Ausstattungsgegenstände sind Eigentum der Landesorganisation und werden für die Dauer des Kurses an die Teilnehmenden und Kursleitenden

entliehen. Hierfür sind Leihverträge mit den Kursteilnehmenden abzuschließen, die u.a. zur Auflage machen, dass die entliehenen Gegenstände nur für Kurs- bzw. Lernzwecke verwendet dürfen. Die Nutzung für private Zwecke ist zu untersagen.

Für den Fall, dass die beschafften Gegenstände zweckgebunden im Sinne einer inhaltlichen Weiterführung der Modellkonzeption weiterverwendet werden, ist regelmäßig der Anschaffungswert zuwendungsfähig und die Gegenstände verbleiben im Eigentum des Antragstellers.

Ansonsten ist der Anschaffungswert anteilig an der durchschnittlichen Nutzungsdauer gemäß der VV AfA in der Fassung vom 23.11.2006, MinBl. 2007, 211, MinBl. 2011, 182, MinBl. 2016, 229, MinBl. 2021, 90 zu berücksichtigen.

6. Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch:

- den Eigenanteil des Antragstellers i.H.v. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- den jeweils geltenden Fördersatz für die Angebotsförderung aus der Regelförderung nach dem Weiterbildungsgesetz Rheinland-Pfalz
- den Landeszuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier.

Der Antrag ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier, Referat 32, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, mit dem Kosten- und Finanzierungsplan nach dem Muster in Anlage 1 bis zum 30. Oktober (Ordnungsfrist) des Vorjahres einzureichen. Bei einer mehrjährigen Projektdauer ist der Kosten- und Finanzierungsplan getrennt nach Haushaltsjahren darzulegen.

Die Antragstellung der Mitgliedseinrichtungen der nach § 10 Weiterbildungsgesetz (WBG) anerkannten Landesorganisationen sowie des Verbandes der Volkshochschulen erfolgt jeweils über die zuständige Landesorganisation oder den Verband.

Die Bewilligungsbehörde stellt dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium spätestens zum 01. Dezember des Vorjahres eine Übersicht über die bis zur Ordnungsfrist eingegangenen Anträge inkl. Förderhöhen nach dem Muster in Anlage 4 zur Verfügung und beantragt die Zuweisung der benötigten Haushaltsmittel.

Es handelt sich nicht um eine Ausschlussfrist; auch später eingehende Anträge können i.R. verfügbarer Haushaltsmittel noch berücksichtigt werden.

Frühester Projektbeginn ist der 01. Januar des folgenden Jahres.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides auf Abruf (VV Nr. 1.4., 1.4.1 ANBest-P/-K). Die ANBestP/-K sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides und allgemein anwendbar, soweit diese Förderrichtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Ausgaben sind spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres gem. den Anforderungen dem Muster in Anlage 1 entsprechend nachzuweisen.

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist auch die Dokumentation anhand der Kriterien in Anlage 2 vorzunehmen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

8.2 Evaluation

Nach 3 Bewilligungsperioden werden die bis dahin gemachten Erfahrungen durch die Bewilligungsbehörde i.R. einer Erfolgskontrolle ausgewertet und die Richtlinie auf Grundlage des Ergebnisses durch die Fachbehörde ggfs. überarbeitet. Hierbei soll ausgehend von den Planungen festgestellt werden, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden und ob die Maßnahme für die Zielerreichung ursächlich und wirtschaftlich war. Dies betrifft v.a. die Vergütungssätze für die Projekt- und Kursleitungen und die Angemessenheit der Höhe der Wegstreckenentschädigung für Aufsuchende Arbeit.

Die Erhebung von ggfs. geringen (sozial verträglichen) Teilnahmebeiträgen ist in die Projektevaluation durch die Projektleitung sowie die Programmevaluation durch die Bewilligungsbehörde einzubeziehen.

Entsprechend messbare Ziele für die Erfolgskontrolle werden von der Fachbehörde festgelegt.